

# **DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT**

## **Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**

### **SATZUNG**

#### **Übersicht**

##### **I. Grundsätze**

**§ 1 Name, Gebiet, Sitz**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Geschäftsjahr**

##### **II. Mitgliedschaft**

**§ 4 Mitgliedschaft in den Gliederungen**

**§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband**

##### **III. Gliederungen**

**§ 6 Ortsgruppen**

**§ 7 Betreuungsgebiete**

##### **IV. Organe**

**§ 8 Landesverbandstagung**

**§ 9 Landesverbandsrat**

**§ 10 Landesverbandspräsidium**

##### **V. Jugend**

**§ 11 Landesverbandsjugend**

**§ 12 Jugend in den Ortsgruppen**

##### **VI. Gremien**

**§ 13 Revisoren**

**§ 14 Schiedsgericht**

**§ 15 Kommissionen**

**§ 16 Kuratorium**

##### **VII. Sonstige Festlegungen**

**§ 17 Prüfungen**

**§ 18 Ehrungen**

**§ 19 Wirtschaftsordnung**

**§ 20 Warenzeichen und DLRG-Material**

**§ 21 Veröffentlichungen**

**§ 22 Verhältnis Landesverband - Gliederungen**

**§ 23 Amtsniederlegung**

**§ 24 Satzungsänderungen**

**§ 25 Auflösung**

##### **VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 26 Datenschutz**

**§ 27 Sprachliche Gleichstellung**

**§ 28 Inkrafttreten**

# I. Grundsätze

## § 1 Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen "DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." abgekürzt "DLRG-LV Sachsen-Anhalt e.V." (im folgenden "LV" genannt).
2. Der LV ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (im folgenden "DLRG" genannt), die die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland ist.
3. Er ist die Zusammenfassung aller Ortsgruppen (im folgenden "OG" genannt) auf dem Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
4. Der LV hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg und ist im Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister-Nr. VR 10658 eingetragen. Der Sitz der LV Geschäftsstelle ist Halle.

## § 2 Zweck

1. Der LV ist eine selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die vorrangige Aufgabe des LV und seiner Gliederungen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
  - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
  - Ausbildung im Rettungsschwimmen
  - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
  - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und Mitwirkung im Katastrophenschutz

Zu den spezifischen Aufgaben gehören auch:

- Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
- Jugendarbeit
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Bootsführen, Funken, Tauchen und Einsatztauchen
  - Wohlfahrtspflegerische Maßnahmen, insbesondere Behindertenhilfe
  - Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen, Instituten und Behörden
4. Der LV und seine Gliederungen dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die vom Zweck her fremd sind. Sie dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft in den Gliederungen**

1. Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen können Mitglied in einer OG werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung ihrer OG und somit der DLRG und des LV an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen werden sie durch die gewählten Vertreter und durch Delegierte ihrer OG vertreten. Delegierte werden ebenfalls durch ihre OG gewählt.
3. OG erheben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung der OG unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der der LV-Tagung festgesetzt.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende bzw. das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht für Funktionen in der DLRG, dem LV oder seinen Gliederungen kann nur mit Eintritt der Volljährigkeit wahrgenommen werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt (im folgenden "LV-Jugend " genannt) regelt die LV-Jugendordnung.
6. Mitglieder haben Anspruch auf einen Mitgliedsausweis.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Austritt und Streichung sind in der Satzung der DLRG geregelt. Den Ausschluss regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.
8. Erlischt die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG und ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

### **§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband**

1. Alle ordentlichen Mitglieder der OG des LV sind auch ordentliche Mitglieder des LV.
2. Förderndes Mitglied des LV können Vereinigungen, Behörden, Firmen und Einzelpersonen werden, die an der Förderung der DLRG interessiert sind.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende bzw. das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der Ortsgruppen ihr Stimmrecht im Landesverband nur dann ausüben, wenn die fälligen Beitragsanteile fristgerecht abgeführt sind.

## **III. Gliederungen**

### **§ 6 Ortsgruppen**

1. Der Landesverband gliedert sich in Untergliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit. Alle Untergliederungen müssen mit den Aufgaben des Vereinszwecks in Einklang stehen und die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes anerkennen. Satzungen der OG einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums.
2. Der Wirkungsbereich der Untergliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden.
3. Der Name der Untergliederung hat einen regionalen Bezug zu enthalten und hat mit dem Begriff DLRG ... zu beginnen.
4. Von den Untergliederungen können unabhängig von den Gebietsgrenzen der Untergliederung Stützpunkte eingerichtet werden, die der Untergliederung angegliedert sind. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

### **§ 7 Betreuungsgebiete**

1. Zur Umsetzung besonders der überregionalen Aufgaben wird der LV durch das LV-Präsidium in Betreuungsgebiete eingeteilt. Die Betreuungsgebiete sollen das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen.
2. Die dort zusammengefassten OG sollen grundsätzlich von einem Koordinator betreut und vertreten werden. Er kann auch für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte eingesetzt werden.

3. Der Koordinator wird vom LV-Präsidium ein- und abgesetzt. Seine Amtszeit entspricht der des LV-Präsidiums.
4. Näheres regelt eine Strukturordnung, die von der LV-Tagung zu verabschieden ist.

## **IV. Organe**

### **§ 8 Landesverbandstagung**

1. Die LV-Tagung ist als oberstes Verbandsorgan die Vertretung aller Mitglieder des LV. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des LV an und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten.
2. Neben der Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe und der Revisoren ist sie unter anderem zuständig für:
  - a) Entlastung des LV-Präsidiums
  - b) Wahl der Mitglieder des LV-Präsidiums
  - c) Wahl der Revisoren
  - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
  - e) Bestätigung der Koordinatoren und Betreuungsgebiete
  - f) Wahl der Delegierten für die Bundestagung für eine Amtsperiode
  - g) Beschluss über Anträge und Satzungsänderungen
  - h) Bestätigung von Ordnungen
  - i) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
  - j) Festsetzung der abzuführenden Beitragsanteile an den LV sowie die Höhe und Fälligkeit zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen.
3. Die LV-Tagung wird gebildet aus:
  - a) den Vorsitzenden aller OG
  - b) den gewählten Delegierten der OG und
  - c) dem LV-Präsidium.
4. Stimmberechtigt sind alle OG-Vorsitzenden und -Delegierten sowie die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums mit je einer Stimme. Die Anzahl der Delegierten der OG ist in einem Stimmenschlüssel festzulegen. Grundlage hierfür ist die Zahl an Mitgliedern der OG am 31.12. des Vorjahres, für die Beiträge an den LV abgeführt wurden. Näheres wird durch die LV-Geschäftsordnung geregelt.
5. Die LV-Tagung tritt spätestens drei Monate vor der ordentlichen DLRG-Bundestagung zusammen. Eine außerordentliche LV-Tagung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des LV-Rates
  - auf Antrag von einem Drittel der zur letzten LV-Tagung Stimmberechtigten der OG
  - auf Antrag von einem Drittel der zur Zeit der Antragstellung eingetragenen OG.

6. Zur ordentlichen LV-Tagung muss mindestens acht Wochen vorher, zu einer außerordentlichen LV-Tagung mindestens zwei Wochen vorher durch den LV-Präsidenten unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Termins und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
7. Schriftliche Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich eingereicht wurden. Antragsberechtigt sind alle nach Absatz 4 Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Anträge mit satzungsändernder Wirkung sind nach § 24 zu behandeln.
8. Die LV-Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Wahlen sind entsprechend § 10 Absatz 6 durchzuführen.
9. Leitung und Protokollführung erfolgen nach den Bestimmungen der LV-Geschäftsordnung. Das Protokoll der LV-Tagung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern der LV-Tagung und dem DLRG-Präsidium binnen sechs Wochen nach Ende der LV-Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können stimmberechtigte Mitglieder der LV-Tagung binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim LV-Präsidenten geltend machen. Über Einsprüche entscheidet das LV-Präsidium.

## **§ 9 Landesverbandsrat**

1. Der LV-Rat sorgt für die Zusammenfassung aller im LV wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der LV-Tagung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem die Aufgaben nach § 8 Absatz 2 a), e), h) und i), und der Terminierung von Fälligkeiten zu j). Außerdem ist er für die Bestätigung von zugewählten Mitgliedern des LV-Präsidiums nach § 10 Absatz 7 zuständig.
2. Der LV-Rat wird gebildet aus:
  - a) den Vorsitzenden aller OG und
  - b) dem LV-Präsidium.

Ist der Vorsitzende einer OG Mitglied des LV-Präsidiums oder an der Teilnahme gehindert, tritt an seine Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied seiner OG.
3. Im LV-Rat haben die OG-Vorsitzenden und die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums je eine Stimme.

4. Der LV-Rat tritt in den Jahren, in denen keine ordentliche LV-Tagung stattfindet, einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den LV-Präsidenten. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen; im Übrigen finden § 8 Absatz 6 bis 9 entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Landesverbandspräsidium**

1. Das LV-Präsidium leitet unter Beachtung der Grundsätze der DLRG den LV im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der LV-Tagung und des LV-Rates. Darüber hinaus berät und beschließt es über Angelegenheiten, die nicht der LV-Tagung oder dem LV-Rat vorbehalten sind; es ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Das LV-Präsidium bilden:

- a) das geschäftsführende LV-Präsidium, bestehend aus:

- a. dem LV-Präsidenten
- b. bis zu drei LV-Vizepräsidenten
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Leiter Ausbildung
- e. dem Leiter Einsatz
- f. dem Leiter Verbandskommunikation und
- g. dem Vorsitzenden der LV-Jugend
- h. dem Geschäftsführer

- b) die Referenten

- c) ein Arzt und

- d) ein Justitiar.

- e) Außerdem können dem LV-Präsidium maximal zwei Beisitzer angehören.

Für die Mitglieder nach Absatz 2 b) bis d) kann, für die Mitglieder des geschäftsführenden LV-Präsidiums nach Absatz 2 ac) bis ag) sollte, je ein Vertreter gewählt werden.

3. Alle Mitglieder des LV-Präsidiums haben eine Stimme, ausgenommen hiervon ist der Geschäftsführer.  
Jedes Mitglied des LV-Präsidiums, bis auf die Mitglieder nach Absatz 2 aa), ab) und e), kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Auch dann hat es nur eine Stimme.
4. Die Koordinatoren bzw. Beauftragten der Betreuungsgebiete nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des LV-Präsidiums teil.
5. Vertreter für den LV im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der LV-Präsident und die LV-Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die LV-Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des LV-Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

LV-Präsident und LV-Vizepräsidenten sollten nicht gleichzeitig ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer OG innerhalb des LV haben.

6. Die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums und ihre Stellvertreter werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden der LV-Jugend, von der LV-Tagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist.  
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Die Wahl erfolgt offen, wenn kein Mitglied der LV-Tagung hiergegen widerspricht. Wiederwahl ist zulässig.  
Das Wahlverfahren ist für alle Wahlämter der LV-Organe anzuwenden.
7. Scheidet ein Mitglied des LV-Präsidiums vorzeitig aus, kann sich das LV-Präsidium durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl ist bei Bestätigung durch den LV-Rat bis zur ordentlichen LV-Tagung gültig.  
Scheidet der LV-Präsident aus, nimmt ein LV-Vizepräsident nach Wahl durch das LV-Präsidium dessen Aufgaben bis zur nächsten Landesverbandstagung wahr. Dieses Organ entscheidet durch Wahl über die Neubesetzung des Amtes.
8. Das LV-Präsidium legt für sich zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Form einer Geschäftsordnung fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Diese sind auch für die LV-Geschäftsstelle gültig. Der LV-Präsident führt den Vorsitz.
9. Das LV-Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich, sonst bei Bedarf zusammen. Zu Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.  
Für die Beschlussfassung im LV-Präsidium findet § 8 Absatz 8, über das Protokoll § 8 Absatz 9 entsprechende Anwendung.
10. Für die Ausführung der von den LV-Organen gefassten Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der LV eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz wird von der LV-Tagung festgelegt.
11. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, die nicht von der Geschäftsstelle ausgeführt werden können, wird ein geschäftsführendes LV-Präsidium gebildet. Ihm obliegt die Vertretung des LV.  
Das geschäftsführende LV-Präsidium bereitet die Beschlüsse des LV-Präsidiums vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheiten im LV-Präsidium bleibt hiervon unbenommen.
12. Der LV-Präsident beruft das geschäftsführende LV-Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, mit einer Ladungsfrist von wenigstens fünf Werktagen ein. Er hat es unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.  
Beschlüsse des geschäftsführenden LV-Präsidiums können in dringenden Fällen vom LV-Präsidenten und den LV-Vizepräsidenten im Umlaufverfahren gefasst

werden. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem LV-Präsidium zu seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

13. Das LV-Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Darüber hinaus ist die Einstellung weiterer Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben möglich. Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen gleichzeitig mit ihrer Tätigkeit keine Wahlämter im LV bekleiden.
14. Die Referenten werden für bestimmte Aufgaben eingesetzt und planen und organisieren ihr Sachgebiet im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich.
15. Die Koordinatoren sind für die Betreuung der Gliederungen in ihrem Betreuungsgebiet zuständig. Näheres regelt § 7.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Landesverbandsjugend**

1. Die Jugend des LV ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im LV und seinen Gliederungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter. Sie führt den Namen "Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen-Anhalt", abgekürzt "DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt".
2. Die LV-Jugend regelt über den § 2 dieser Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig. Inhalt und Form vollziehen sich nach der jeweils gültigen LV-Jugendordnung, die vom LV-Jugendtag beschlossen wird. Sie ist von der LV-Tagung zu bestätigen. Die LV-Jugendordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.  
Sie soll im Wesentlichen der Bundesjugendordnung entsprechen.
3. Die LV-Jugend wird durch den Landesjugendvorstand vertreten. Der Vorsitzende der LV-Jugend und ein vom LV-Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied gehören als Mitglied dem Landesjugendvorstand an. Ihr Vorsitzender und sein Stellvertreter werden nach der LV-Jugendordnung vom LV-Jugendtag gewählt.
4. Im Haushalt des LV ist auf Antrag des Landesjugendvorstandes ein angemessener Betrag zur Förderung der LV-Jugendarbeit auszuweisen. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Seine Verwendung ist nachzuweisen. Die LV-Jugend verfügt darüber hinaus über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
5. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

### **§ 12 Jugend in den Ortsgruppen**

Die Gliederungen der Jugend haben dem § 6 dieser Satzung zu entsprechen. Sie sind eine Abteilung ihrer OG und führen den Namen ihrer OG mit dem Zusatz "Jugendabteilung".

## **VI. Gremien**

### **§ 13 Revisoren**

1. Auf der LV-Tagung sind jeweils drei Revisoren für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen LV-Tagung zu wählen.  
Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des LV-Präsidiums sein.
2. Mindestens zwei Revisoren haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenbücher des LV und der LV-Jugend zu prüfen. Das Ergebnis ist der LV-Tagung bzw. dem LV-Rat vorzulegen.
3. Die Revision kann mit Zustimmung der LV-Tagung auch einem externen Prüfer übertragen werden.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des LV zu schlichten, das Ansehen der DLRG zu wahren und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu ahnden.  
Es ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen LV-Tagung zu wählen.
2. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsgerichtsordnung der DLRG geregelt, soweit nicht eine Schiedsordnung des LV etwas anderes besagt.
3. Bevor die Schiedsgerichtsordnung nicht angewendet worden ist, ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
4. Kosten, die dem Schiedsgericht durch ein Verfahren entstanden sind, können ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegt werden.

### **§ 15 Kommissionen**

Durch Beschluss eines LV-Organs können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen eingesetzt werden.

### **§ 16 Kuratorium**

1. Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des LV-Präsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen wird beim Landesverband ein Kuratorium gebildet.
2. Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.

3. Die Mitglieder werden vom LV-Präsidium berufen. Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
4. Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

## **VII. Sonstige Festlegungen**

### **§ 17 Prüfungen**

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der LV Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 18 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die von der DLRG erlassene Ehrungsordnung.

### **§ 19 Wirtschaftsordnung**

Die von der DLRG erlassene Wirtschaftsordnung gilt, soweit sie hier anwendbar ist, für den LV und seine Gliederungen entsprechend.

### **§ 20 Warenzeichen und DLRG-Material**

1. Die Buchstabenfolge "DLRG" sowie die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Ihre Verwendung wird durch die DLRG geregelt.
2. Das offizielle DLRG-Material kann von der DLRG-Materialstelle oder über die LV-Geschäftsstelle bezogen werden.
3. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht offizielles DLRG-Material ist, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### **§ 21 Veröffentlichungen**

1. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das des LV.

2. Darüber hinaus kann der LV ein eigenes offizielles Vereinsorgan für seine Mitglieder publizieren.

## **§ 22 Verhältnis Landesverband-Gliederungen**

1. Der LV ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Satzung und Ordnungen der DLRG und des LV eingehalten werden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des LV-Präsidiums haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe der OG und den Gebietsversammlungen der OG-Vorsitzenden in den Betreuungsgebieten teilzunehmen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem LV von den OG zuzuleiten:
  - a) Protokoll der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
  - b) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - c) Statistischer Jahresbericht einschließlich Mitgliederstatistik
  - d) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.

## **§ 23 Amtsniederlegung**

1. Gewählte Vertreter haben das Recht, mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ihr Amt niederzulegen. Über eine begründete Verkürzung der Frist entscheidet das LV-Präsidium.
2. Scheidet ein Mitglied aus einem Amt oder einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die jeweilige Gliederung zurückzugeben.

## **§ 24 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der LV-Tagung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DLRG-Präsidiums.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung vier Wochen vor der LV-Tagung allen Teilnehmern bekannt gegeben werden. Sie kann nur behandelt werden, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde und als entsprechender Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.
3. Das LV-Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Präsidium der DLRG, vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.  
Das übergeordnete LV-Organ ist in seiner nächsten Tagung hierüber zu informieren.

## **§ 25 Auflösung**

1. Die Auflösung des LV kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen LV-Tagung beschlossen werden.  
Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidatoren für die Abwicklung zu bestimmen.  
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das LV-Vermögen an die "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.", Bad Nenndorf. Falls diese nicht mehr besteht, fällt es an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", Bremen, oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Datenschutz**

Alle Informationen und Daten, die Amts- und Funktionsträgern des LV und seiner Gliederungen bei Ausübung ihrer Aufgaben bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Amts- und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit, auch im Sinne des Datenschutzes, über die gesammelten Informationen und Daten, auch nach deren Ausscheiden, verpflichtet.

### **§ 27 Sprachliche Gleichstellung**

Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und aller hierzu erlassenen Nebenbestimmungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Sprachform.

### **§ 28 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der LV-Tagung am 25.04.2015 in Halle (Saale) beschlossen und am 25.04.2015 durch das Präsidium der DLRG genehmigt.
2. Die Satzung vom 22.02.1991, neugefasst am 13. Juni 1992, geändert am 13.05.1995 und 07.03.1998 verliert mit der Eintragung der am 25.04.2015 beschlossenen Neufassung ihre Gültigkeit.